Bekanntmachung des Beschlusses zur Einleitung der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB und zur Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Tenzwiesen-Ost und zur 4. Änderung des Bebauungsplanes Tanzwiesen",

Gemeinde Litzendorf

im Verfahren gem. § 13 a Baugesetzbuch (BauGB)

..

1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES TANZWIESEN-OST UND 4. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES TANZWIESEN GEMEINDE LITZENDORF, LANDKREIS BAMBERG

Bekanntmachung über die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Gemeinderat von Litzendorf hat in seiner Sitzung vom 25.04.2023 beschlossen, den rechtsverbindlichen Bebauungsplan "Tanzwiesen-Ost" zum 1. Mal zu ändern und damit auch Teilbereiche des rechtskräftigen Bebauungsplanes "Tanzwiesen" in Litzendorf zum 4. Mal zu ändern.

Gemäß § 13a Abs. 1 Nr. 1 BauGB handelt es sich bei der Aufstellung um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung. Die Regelungen unter § 13a Abs. 2 Nrn. 3 und 4 BauGB treffen auf den vorliegenden Fall zu bzw. werden in Anspruch genommen.

Für das weitere Verfahren gelten die Vorschriften nach § 13 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 BauGB. Im vereinfachten Verfahren wird von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen. Der betroffenen Öffentlichkeit und den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wird Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Im vereinfachten Verfahren wird von der Umweltprüfung, dem Umweltbericht, der Angabe zum Vorhandensein umweltbezogener Informationen und von der zusammenfassenden Erklärung abgesehen.

Es sollen weiterhin Flächen für ein Allgemeines Wohngebiet (WA) gemäß § 4 BauNVO ausgewiesen werden.

Das Plangebiet liegt inmitten des Gemeindeteiles Litzendorf und gliedert sich in 3 Bereiche, die jeweils von bestehender Bebauung umgrenzt sind (Plangebiete Tanzwiesen, Tanzwiesen-West und Tanzwiesen-Ost).

Der nordöstliche Bereich der Bebauungsplan-Änderung grenzt im Norden zusätzlich an die Pfarrer-Josef-Panzer-Straße. Der nordwestliche Bereich der Bebauungsplan-Änderung grenzt im Norden zusätzlich an die Pfarrer-Josef-Panzer-Straße und im Westen an die Georg-Winkler-Straße. Der südliche Bereich der Bebauungsplan-Änderung grenzt im Nordwesten zusätzlich an die Georg-Winkler-Straße (Wendeanlage der Stichstraße).

Folgende Grundstücke der Gemarkung Litzendorf liegen im Geltungsbereich:

Flurnummern ganz: 582/4, 600/8 und 600/10

Mit der Planaufstellung wird die BFS+ GmbH - Büro für Städtebau und Bauleitplanung, Bamberg - beauftragt. Der Grünordnerische Fachbeitrag wird durch das Büro TEAM 4 in Nürnberg erstellt.

Der von der BFS+ GmbH - Büro für Städtebau und Bauleitplanung, Bamberg - erstellte Entwurf mit Begründung in der Fassung vom 19.09.2023 wurde vom Gemeinderat Litzendorf am 19.09.2023 gebilligt.

Der Öffentlichkeit und den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wird Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 gem. § 4 a Abs. 2 BauGB wird im gemeinsamen Verfahren durchgeführt. Bei dem vorliegenden Bebauungsplan-Verfahren handelt es sich um eine einfache Fallgestaltung mit einer ausreichenden Auslegezeit von 1 Monat.

Da der Auslegezeitraum in die Herbstferien fällt, wird dieser allerdings entsprechend verlängert.

Der so bezeichnete Planentwurf mit Begründung liegt dementsprechend in der Fassung vom 19.09.2023 in der Zeit

vom 16. Oktober 2023 bis einschließlich 22. November 2023

im Rathaus der Gemeinde Litzendorf, Am Knock 6, 96123 Litzendorf, Zimmer Nr. 13, während der Dienststunden zur Einsicht gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich aus. Außerdem sind alle in Zusammenhang mit dem Bebauungsplan-Verfahren stehenden Unterlagen auf der Homepage der Gemeinde Litzendorf www.litzendorf.de/verwaltung-service/aktuelles einzusehen.

Während der Auslegungszeit kann jedermann Bedenken oder Anregungen zu dem Planentwurf schriftlich oder zur Niederschrift vorbringen.

Die Auslegung wird weiterhin mit dem Hinweis versehen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben können.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e Datenschutz-Grundverordnung (DGSVO) i. V. m. § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt "Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren", das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Litzendorf. 25.09.2023

Klemens Wölfel Zweiter Bürgermeister